8. Rechtsbehelfe im Hinterlegungsverfahren (Art. 8 BayHintG)

8.1

[1]Anfechtbar sind Entscheidungen der Hinterlegungsstellen. [2]Maßnahmen der Hinterlegungskasse unterliegen nicht der Anfechtung.

8.2

Beschwerdeentscheidungen nach Art. 8 Abs. 3 BayHintG sind stets zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.